Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Recht

CH-3003 Bern SECO: [redacted] POST CH AG

Einschreiben mit Rückschein (AR)

[redacted]

Aktenzeichen: [redacted]
Bern, 18. März 2024

Strafbescheid

gemäss Art. 64 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0)

im Verwaltungsstrafverfahren des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO)

gegen

[redacted]

wegen

Verdachts auf Verstoss gegen Art. 1a Abs. 1 lit. a der Verordnung des Bundesrates vom 27. August 2014 über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.71, nachfolgend „Ukraine-Verordnung") in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung sowie Art. 9 des Bundesgesetzes vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (SR 946.231, nachfolgend „Embargogesetz")

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
[redacted]
Holzikoferweg 36
3003 Bern
[redacted]@seco.admin.ch
https://www.seco.admin.ch

I. Sachverhalt

1. Am 21. September 2021 wurde das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) von der damaligen Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV; neu seit 01.01.2022: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG) bezüglich einer von Zollexperten am Zoll Genf-Flughafen blockierten Sendung aus Russland kontaktiert. Diese beinhaltete mehrere Waffenteile des Unternehmens [redacted] Moskau (Russland), und war für Herrn [redacted] bestimmt.

2. Am selben Tag gelangte die EZV an das SECO und ersuchte um dessen Einschätzung bezüglich der Sendung hinsichtlich des Embargos Russland/Ukraine. Das SECO wies die EZV an, die Sendung bis auf Weiteres blockiert zu halten. Gemäss Rechnung zur Sendung beinhaltete diese die folgenden Waffenteile:

   - Kronstein RK-4L (Griff)
   - Kronstein RP-5 (Ladehebel)
   - Kronstein B-10L (Handlauf)
   - Kronstein B-2U (Lauf)
   - Kronstein B-2 (Lauf)
   - Kronstein B-19 (Lauf)

3. Das SECO eröffnete mit Eröffnungsverfügung vom 10. März 2022 ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Verdachts auf Verstoss gegen Art. 1a Abs. 1 lit. a der Verordnung. Darin wurde der Beschuldigte dazu aufgefordert, zum vorgeworfenen Verhalten Stellung zu nehmen, dem SECO die vorladungsfähige Anschrift weiterer vom vorliegenden Verfahren allenfalls betroffener Personen zu nennen, und dem SECO die relevanten Dokumente zuzustellen, welche im Zusammenhang mit dem vorgeworfenen Verhalten stehen und/oder den Sachverhalt anderweitig zu erhellen vermögen. Gleichzeitig mit der Eröffnung des Verwaltungsstrafverfahrens erliess das SECO am 10. März 2022 eine Beschlagnahmeverfügung bezüglich der vom BAZG vorläufig zuhanden des SECO sichergestellten Güter.

4. Nach telefonischer Erkundigung des Beschuldigten beim Untersuchungsleiter über die Bedeutung und Tragweite des eröffneten Verwaltungsstrafverfahrens nahm ersterer mit Schreiben vom 9. April 2022 Stellung zum ihm vorgeworfenen Verhalten, unter Beilage eines Dokumentes (Bestellbestätigung vom 10.09.2021).

5. Mit Schreiben vom 9. Juni 2022 wandte sich das SECO mit zusätzlichen Fragen an den Beschuldigten zwecks Einholung weiterer Informationen.

6. Der Beschuldigte beantwortete die zusätzlichen Fragen des SECO mit seinem Schreiben vom 23. Juni 2022.

7. Dem Beschuldigten wurde mit der Eröffnung des Schlussprotokolls am 29. Februar 2024 gemäss Art. 61 VStrR die Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äussern, die Akten einzusehen und eine Ergänzung der Untersuchung zu beantragen.

8. Der Beschuldigte hat sich nicht zum Schlussprotokoll geäussert und keine Ergänzung der Untersuchung beantragt, womit die Untersuchungen abgeschlossen sind.

II. Rechtliches

9. Gemäss Art. 1a Abs. 1 lit. a der Ukraine-Verordnung ist die Einfuhr von Feuerwaffen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Waffengesetz (WG, Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997, SR 514.54), sowie deren Bestandteile und Zubehör, aus Russland verboten. Gemäss Art. 1a Abs. 2 der Ukraine-Verordnung sind ausgenommen von diesem Verbot Jagd- und Sportwaffen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b WG, die als solche eindeutig erkennbar und in derselben Ausführung nicht auch Kampfwaffen sind.

10. Gemäss Art. 10 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung ist das SECO für die Überwachung des Vollzugs der Artikel 1 – 9 zuständig.

11. Wer gegen Art. 1a Abs. 1 lit. a der Ukraine-Verordnung verstösst, wird gemäss Art. 11 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung nach Artikel 9 EmbG (Bundesgesetz vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen, Embargogesetz, SR 946.231) bestraft.

12. Wer vorsätzlich gegen Art. 1a Abs. 1 lit. a der Ukraine-Verordnung verstösst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft (Art. 11 Abs. 3 der Ukraine-Verordnung i.V.m. Art. 9 Abs. 1 EmbG). In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (Art. 9 Abs. 2 EmbG). Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 100'000 Franken (Art. 9 Abs. 3 EmbG).

13. Verstösse nach Art. 9 EmbG werden vom SECO verfolgt und beurteilt; dieses kann Beschlagnahmungen oder Einziehungen anordnen (Art. 11 Abs. 3 der Ukraine-Verordnung). Das Bundesgesetz vom 22.3.1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR, SR 313.0) ist anwendbar (Art. 14 Abs. 1 EmbG).

III. Erwägungen

Frist

14. Der Beschuldigte reichte seine Stellungnahme mitsamt den vom SECO mit Eröffnungsverfügung vom 10. März 2022 eingeforderten Informationen und Dokumenten mit Schreiben vom 9. April 2022 ein. Die Eingabe erfolgte somit fristgerecht (innerhalb der 30-tägigen Frist).

15. Auch die mit Schreiben des SECO vom 9. Juni 2022 gestellten zusätzlichen Fragen beantwortete der Beschuldigte mit seinem Antwortschreiben vom 23. Juni 2022 fristgerecht (innerhalb der 30-tägigen Frist).

Objektiver Straftatbestand

16. Der Beschuldigte bestellte am 10. September 2021 online auf der Herstellerseite des russischen Unternehmens [redacted] diverse Waffenteile.

17. Die Firma [redacted] ist ein Hersteller von professionellen Waffenlampen, Laserzielgeräten und Waffenkomponenten.

18. Die vom Beschuldigten bestellten Waffenteile stellen besonders konstruierte Bestandteile von Feuerwaffen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 dar.

19. Abklärungen mit der Zentralstelle Waffen des Bundesamts für Polizei fedpol haben gezeigt, dass die vom Beschuldigten bestellten Waffenteile für Waffen bestimmt sind, welche nicht unter Art. 10 Abs. 1 lit. a und b des Waffengesetzes fallen. Somit ist die Ausnahme nach Art. 1a Abs. 2 Ukraine-Verordnung vorliegend nicht anwendbar.

20. Die Einfuhr der vom Beschuldigten bestellten Waffenteile aus Russland in die Schweiz ist damit gemäss Art. 1a Abs. 1 lit. a Ukraine-Verordnung verboten.

21. Am 21. September 2021 wurde die Einfuhrsendung mit den bestellten Waffenteilen aus Russland bei der Einfuhr in die Schweiz vom BAZG blockiert und wegen mutmasslichen Sanktionsverstosses vorläufig zuhanden des SECO sichergestellt.

22. Indem der Beschuldigte auf der russischen Herstellerseite [redacted] Waffenteile zwecks Lieferung an seine Wohnsitzadresse in der Schweiz bestellte und die von ihm bestellten Waren zur Einfuhr in die Schweiz anschliessend aus Russland in die Schweiz versendet wurden, ist der objektive Tatbestand von Art. 1a Abs. 1 lit. a der Ukraine-Verordnung vorliegend erfüllt.

<u>Subjektiver Straftatbestand</u>

23. Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht (Art. 12 Abs. 1 StGB). Art. 9 des Embargogesetzes i.V.m. Art. 11 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung stellen sowohl den vorsätzlichen wie fahrlässigen Verstoss gegen Art. 1a Abs. 1 lit. a der Ukraine-Verordnung unter Strafe.

24. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).

25. Dem Beschuldigten wird nicht vorgeworfen, im vorliegenden Fall vorsätzlich gehandelt zu haben. Indessen hat er pflichtwidrig unvorsichtig gehandelt.

26. Der Beschuldigte bringt in seiner Stellungnahme vor, er sei sich weder zum Zeitpunkt der Online-Bestellung der Waffenteile noch danach den geltenden Massnahmen und Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation auf der Krim bewusst gewesen. Zudem habe er auch keine rechtlichen Abklärungen in Bezug auf die Legalität des Imports der bestellten Waffenteile in die Schweiz vorgenommen.

27. Ein Bewusstsein der pflichtwidrigen Unvorsichtigkeit schien bei dem Beschuldigten somit erst vorzuliegen, als er vom SECO auf die Rechtslage hingewiesen wurde.

28. Der Beschuldigte durfte sich aber nicht einfach darauf verlassen, dass sein Handeln erlaubt sei. Vielmehr hätte er sich über die geltende Gesetzeslage und die geltenden Sanktionsmassnahmen vorgängig informieren müssen. Unwissen schützt grundsätzlich nicht vor Strafe.

29. Das Verhalten des Beschuldigten stellt vor diesem Hintergrund eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit dar und ist als fahrlässig i.S.v. Art. 12 Abs. 3 StGB zu qualifizieren. Der Beschuldigte wäre verpflichtet gewesen, genauer zu prüfen, ob für die Einfuhr der betroffenen Güter Sanktionsmassnahmen gemäss Ukraine-Verordnung bestehen. Er hat entsprechende Abklärungen pflichtwidrig unvorsichtig unterlassen. Der Beschuldigte hat somit auch den subjektiven Straftatbestand eines Verstosses gegen Art. 1a Abs. 1 lit. a der Ukraine-Verordnung erfüllt.

Strafzumessung

30. Wer fahrlässig gegen Art. 1a Abs.1 lit. a der Ukraine-Verordnung verstösst, wird mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft (Art. 9 Abs. 3 Embargogesetz i.V.m. Art. 11 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung).

31. Bussen bis zu 5'000 Franken sind nach der Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens zu bemessen; andere Strafzumessungsgründe müssen nicht berücksichtigt werden (Art. 8 VStrR).

32. In Anbetracht der Tatsache, dass im zu beurteilenden Fall weder eine schwere Widerhandlung noch ein grosses Verschulden vorliegen (vgl. nachfolgende Ziffern), fällt eine Busse von höchstens 5'000 Franken in Betracht.

33. Die Widerhandlung ist vorliegend als eher leicht zu bewerten, da der Beschuldigte lediglich eine geringe Anzahl (6) an Bestandteilen von Feuerwaffen mit einem niedrigen Warenwert (total ca. 200 Schweizer Franken) einführen wollte. Zudem wurden die Bestandteile von den Zollbehörden vorläufig sichergestellt (und später beschlagnahmt) und konnten somit nicht in die Schweiz importiert werden. Die beabsichtigte Sanktionswirkung wurde folglich eingehalten.

34. Da der Beschuldigte glaubhaft vorgebracht hat, sich bei der Tat einem Sanktionsverstoss nicht bewusst gewesen zu sein, ist das Verschulden zwar nicht mehr als geringfügig, aber auch nicht als schwer einzustufen. Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine leichte Fahrlässigkeit.

35. Strafmindernd ist vorliegend zu würdigen, dass sich der Beschuldigte von Beginn des Verfahrens an kooperativ zeigte und dem SECO stets fristgerecht Auskunft erteilt hat.

36. In Würdigung der erwähnten Strafzumessungsfaktoren ist dem Beschuldigten eine Busse in der Höhe von 300 Schweizer Franken aufzuerlegen.

IV. Verfahrenskosten

37. Gemäss Art. 94 und 95 VStrR werden die Verfahrenskosten bestehend aus der Spruch- und der Schreibgebühr der Verurteilten auferlegt.

38. Diese werden gestützt auf Art. 64 und 94 VStrR sowie Art. 7 Abs. 2 lit. a und Art. 12 Abs. 1 lit. a der Verordnung vom 25. November 1974 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren (SR 313.32) auf 360 Schweizer Franken (Spruchgebühr von 300 Schweizer Franken und Schreibgebühr von 60 Schweizer Franken) festgelegt.

Aufgrund dieser Erwägungen hat

das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

erkannt:

1. [redacted] wird wegen der Verletzung von Art. 1a Abs. 1 lit. a der Ukraine-Verordnung schuldig erklärt.

2. Der Beschuldigte wird zu einer Busse von 300 Schweizer Franken verurteilt.

3. Die mit Verfügung vom 10.03.2022 beschlagnahmten Waren (Waffenteile) werden vom SECO eingezogen zur Vernichtung (Art. 13 Abs. 1 EmbG und Art. 69 StGB).

4. Die Zentralstelle Waffen des Bundesamts für Polizei (fedpol) wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbescheids angewiesen, die beschlagnahmten Waren zu vernichten.

5. Dem Beschuldigten werden zudem die Verfahrenskosten von insgesamt 360 Schweizer Franken, bestehend aus einer Spruchgebühr von 300 Schweizer Franken sowie den Schreibgebühren von 60 Schweizer Franken, auferlegt.

6. Der vorliegende Strafbescheid wird dem Beschuldigten per Einschreiben mit Rückschein eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Strafbescheid kann [redacted] innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich beim Rechtsdienst des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Recht, Holzikofenweg 36, 3003 Bern) einzureichen. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden (Art. 67 und 68 VStrR).

Der Einsprecher kann beantragen, die Einsprache sei direkt als Begehren um Beurteilung durch das zuständige Strafgericht zu behandeln (Art. 71 VStrR).

Wird innert der gesetzlichen Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 Abs. 2 VStrR). Der Gesamtbetrag von 660 Franken ist alsdann innert weiteren 5 Tagen auf das Konto mit der IBAN CH7709000000300063895 des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO bei der Postfinance AG zu überweisen.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

[redacted] [redacted]